

Allgemeine Einkaufsbedingungen

der
euroline GmbH Friedrich Schlichte

im Folgenden nur **euroline** genannt.

Stand: 15.07.2019

Dokument: Allgemeine Einkaufsbedingungen			Stand:	15.07.2019
Autor: René Mark Schröder	Version:	1.0	Seite:	1 von 5
Dokumentenort: \\DSRV\Daten\06 Einkauf\10 Allgemein\01 AEB				

I. Allgemeine Bestimmungen:

- a. Die vorliegenden allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten für alle Geschäftsbeziehungen mit Geschäftspartnern und Lieferanten („Verkäufer“) von **euroline**. Die AEB gelten nur, wenn der Verkäufer Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Diese AEB gelten für alle Lieferungen und Leistungen der Lieferanten an **euroline**. Sofern nicht anders vereinbart, gelten die AEB in der zum Zeitpunkt der durch **euroline** getätigten Bestellung gültigen bzw. jedenfalls in der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass **euroline** in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen muss. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen seitens des Lieferanten gelten nicht, es sei denn, **euroline** hat sich schriftlich mit deren Inhalt einverstanden erklärt. Insbesondere die Entgegennahme von Lieferungen ist kein Einverständnis mit anders lautenden Bedingungen des Lieferanten. Die Ausführung des Auftrags durch den Lieferanten erklärt automatisch das Einverständnis des Lieferanten für die hier hinterlegten AEB.
- b. Diese AEB gelten für einmalige Geschäftsbeziehungen ebenso wie für alle bisher bestehenden Geschäftsbeziehungen. Bei bereits bestehenden Geschäftsbeziehungen gelten die von **euroline** im bisherigen Handelsverkehr durchgeführten und von beiden Seiten bisher akzeptierten Gewohnheiten gemäß § 346 HGB, welche zudem abweichend von den folgenden Bestimmungen sind, bis zum schriftlichen Widerruf durch **euroline** als akzeptiert. Als bestehende Geschäftsbeziehungen gelten alle Geschäftsbeziehungen die bereits vor dem im Deckblatt genannten Datum bestanden.
- c. Vom Lieferanten geplante Preiserhöhungen auf durch **euroline** bezogene Artikel und Dienstleistungen sind nur zulässig, wenn der vorher verhandelte Abschluss der Preisverhandlung durch den Lieferanten und **euroline**, vor mindestens 3 Monaten zum Jahresende erfolgt ist. Die Verantwortung hierfür obliegt allein dem Lieferanten. Eine vorherige Gültigkeit eigenmächtiger, durch den Lieferanten durchgesetzte, Preiserhöhungen sind folglich unwirksam.

II. Anfragen und Angebote

- a. Von **euroline** angeforderte Angebote sind für **euroline** stets kostenfrei und ohne jegliche Verbindlichkeit abzugeben.
- b. Mündliche Vereinbarungen oder Änderungen bestehender Angebote bedürfen der schriftlichen Bestätigung von **euroline**.

III. Aufträge

- a. Von **euroline** erteilte Aufträge sind innerhalb von einer Woche ab Bestelldatum schriftlich in Form einer Auftragsbestätigung zu bestätigen. Andernfalls ist **euroline** nicht mehr an den erteilten Auftrag gebunden. Eine verspätete Abgabe gilt als neues Angebot und bedarf einer erneuten Beauftragung durch **euroline**.
- b. Mündliche Vereinbarungen oder Änderungen bestehender Aufträge durch den Lieferanten bedürfen der schriftlichen Bestätigung von **euroline**.
- c. Mehr- oder Minderlieferungen in Höhe von max. 10% der beauftragten Mengen sind nur bei Produkten aus der Gruppe der Aluminiumstrangpressprofile zulässig und bedürfen keiner schriftlichen Bestätigung von **euroline**. Diese von **euroline** pauschal genehmigte Unter- oder Überlieferung gilt somit nicht für alle übrigen Produkte. Eine Mehr- oder Minderlieferung aus allen anderen als der oben genannten Produktgruppe bedarf somit zwingend der schriftlichen Bestätigung von **euroline**.
- d. Vereinbarte und durch den Lieferanten bestätigte Preise sind fix. Spätere Preiserhöhungen sind ausgeschlossen. Dies gilt auch für solche, welche durch wie auch immer geartete Krisen auf dem Rohstoffmarkt verursacht sein mögen. Der Lieferant trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen insofern nicht etwas anderes vereinbart wurde.
- e. Von **euroline** zur Auftrags Erfüllung beigestelltes Material bleibt das Eigentum von **euroline**. Es ist für **euroline** kostenlos zu verwahren, gegen Schäden jeglicher Art, sowie Diebstahl zu versichern und wirtschaftlich zu verwenden.

IV. Lieferung und Leistung

- a. Die vereinbarten, insbesondere durch den Lieferanten bestätigte, Liefertermine sind zwingend einzuhalten. Mit dem Ablauf dieser Fristen gerät der Lieferant ohne besondere Mahnung automatisch in Verzug. Sobald dem Lieferanten Umstände bekannt werden, die eine Verzögerung zur Folge haben könnten, ist dies unverzüglich **euroline** mitzuteilen. Die Annahme verspäteter Lieferungen enthält dabei keinen Verzicht auf die gesetzlichen

Dokument: Allgemeine Einkaufsbedingungen			Stand:	15.07.2019
Autor: René Mark Schröder	Version:	1.0	Seite:	2 von 5
Dokumentenort: \\DSRV\Daten\06 Einkauf\10 Allgemein\01 AEB				

geltenden Ersatzansprüche. Ist der Verkäufer in Verzug, kann **euroline** - neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen – pauschalierten Ersatz des Verzugschadens in Höhe von 1% des Nettopreises pro vollendete Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware. **euroline** bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

- b. Sämtliche Lieferungen des Lieferanten haben, insofern nicht anders vereinbart, frachtfrei zu erfolgen. Bei Abholungen der vom Lieferanten zu liefernden Ware durch werkseigene Fahrzeuge kann **euroline** eine Abholvergütung in Höhe von 3% des Nettorechnungswertes von der Rechnung in Abzug bringen.
- c. Der Lieferant trägt die Verantwortung für einen ordnungsgemäßen Versand bis zum Eintreffen in den Werken oder der von **euroline** benannten Empfangsstelle.
- d. Mögliche Gefahren gehen erst am vereinbarten Empfangsort an **euroline** über, gleich wer für die Lieferung den Frachtführer oder Spediteur beauftragt oder bezahlt.
- e. Bei fortlaufenden Lieferungen kann **euroline** von der Beauftragung insgesamt zurücktreten, wenn mindestens zwei Lieferungen ganz oder teilweise fehlerhaft ausgeführt worden sind.
- f. Dem Lieferanten steht ein Zurückbehaltungsrecht, ein Aufrechnungsrecht oder ein sonstiges Leistungsverweigerungsrecht nicht zu, es sei denn, es handelt sich um eine zur Aufrechnung gestellte Forderung, die von **euroline** unbestritten und rechtskräftig festgestellt ist.
- g. Die Abtretung von Ansprüchen, gleich welcher Art, die der Lieferant gegenüber **euroline** aus dem Vertragsverhältnis hat, ist ausgeschlossen.
- h. Sämtliche Lieferungen und Leistungen der **euroline** Vertragspartner – gleich welcher Art – müssen frei von lackbenetzungsstörenden Substanzen sein und dürfen solche nicht emittieren. Der Einsatz derartiger Lieferungen oder Leistungen gilt als Mangel im Sinne des Abschnitt VI.
- i. Die Vertragspartner müssen die Lieferbedingung immer so wählen das die beauftragte Ware immer vollständig verzollt an **euroline** im Zuge der Warenannahme übergeben wird. Bei Lieferung von nicht vollständig verzollter Ware wird **euroline** die Warenannahme verweigern. Der Nachweis über die vollständige Verzollung muss **euroline** mindestens einen Werktag vor der geplanten Anlieferung vorliegen. Die Verantwortlichkeit der Nachweispflicht obliegt dem Lieferanten. Kann der Lieferant die Frist von einem Werktag nicht einhalten hat er die Pflicht dies **euroline** gegenüber unverzüglich mitzuteilen.

V. Preise und Zahlungsbedingungen

- a. Soweit nichts Abweichendes ausdrücklich vereinbart ist, gelten die Preise frachtfrei Empfangsstelle einschließlich der Verpackung.
- b. Die Zahlung erfolgt, soweit nichts anderes vereinbart ist nach 30 Tagen abzüglich 3 % Skonto oder netto nach 60 Tagen.
- c. Die Zahlungsfrist beginnt, sobald die ordnungsgemäß erstellte Rechnung eingegangen ist, insofern bis zu diesem Zeitpunkt die berechnete Lieferung / Leistung vollständig erbracht wurde.
- d. Bei Dienstleistungsaufträgen hat die Berechnung im angemessenen Rahmen zu erfolgen, das heißt der Rechnungswert darf maximal 10% über dem beauftragten Angebotspreis liegen. Eine Rechnungsstellung über den Wert hinaus bedarf zwingend eines Nachtragsangebots in Verbindung mit einer schriftlichen Beauftragung des Nachtragsangebots durch **euroline**.
- e. Ist von **euroline** ein Auftrag für Produkte oder Dienstleistungen auf Basis eines Richt- oder Budgetangebots erteilt worden, hat der Lieferant unverzüglich **euroline** schriftlich zu informieren wenn absehbar wird das der Richtpreis oder der Budgetpreis unter- oder überschritten wird. Bei Unterschreitung verpflichtet sich der Lieferant die eingesparte Summe gegenüber **euroline** zu erstatten. Über den Richt- oder Budgetpreis hinausgehende Kosten übernimmt **euroline** nur dann, wenn diese Information erfolgt ist und **euroline** die Mehrkosten beauftragt hat.

VI. Gewährleistung und Mängelhaftung

- a. Der Lieferant ist dafür verantwortlich, dass der Liefergegenstand den gesetzlichen und vertraglichen Qualitätsanforderungen, sowie den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht. Den jeweils gültigen Anforderungen der Sicherheitstechnik, den Unfallverhütungsvorschriften, sowie den Umwelt- und Arbeitsschutzbestimmungen ist zu entsprechen. Durch die Abnahme von Lieferungen, Leistungen, Mustern und Proben wird die Mängelhaftung des Lieferanten nicht berührt. Der Lieferant stellt **euroline** auf erstes Anfordern von Ansprüchen aus der Produzentenhaftung sowie des Produkthaftungsgesetzes frei, wenn die Mangelursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten oder möglicher Unterlieferanten / Zulieferer liegt. Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, beträgt die Gewährleistungsfrist 24 Monate nach Inbetriebsetzung oder Verwendung der Lieferung, bzw. Leistung. Bei Mängeln kann **euroline** Nachbesserung oder Neulieferung zu Lasten des

Dokument: Allgemeine Einkaufsbedingungen			Stand:	.15.07.2019
Autor: René Mark Schröder	Version:	1.0	Seite:	3 von 5
Dokumentenort: \\DSRV\Daten\06 Einkauf\10 Allgemein\01 AEB				

- Lieferanten verlangen. Bei verspäteter Mängelbeseitigung durch den Lieferanten oder sonstigem Fehlschlagen der Nachbesserung ist **euroline** unter anderem zur Beschaffung von Ersatz auf Kosten des Lieferanten berechtigt. Bei der Beschaffung von Ersatz gilt zudem auch Punkt b) aus Abschnitt III.
- b. Alle Geräte, Maschinen und technischen Anlagen im Sinne der jeweils aktuell zugrunde liegenden EG-Richtlinie, sind mit CE-Kennzeichnung und entsprechender EG-Konformitätserklärung zu liefern.
 - c. Wegen Mängeln und Schäden, die innerhalb der Gewährleistungsfrist auftreten, stehen **euroline** alle gesetzlichen Ansprüche zu. Es steht **euroline** dabei frei, nach Wahl kostenlose Nachlieferung oder Nachbesserung innerhalb einer von **euroline** zu bestimmenden angemessenen Frist zu verlangen. Der Lieferant verpflichtet sich ferner, **euroline** von Schadensersatzansprüchen der Abnehmer von **euroline** freizustellen, wenn aufgrund der von ihm gelieferten und nicht einwandfreien Lieferung / Leistung, bzw. Lieferung / Leistung ohne die vereinbarte Beschaffenheit bei den Abnehmern von **euroline** ein Schaden entsteht. Dies gilt auch für Schäden an Maschinen, technischen Anlagen und Werkzeugen der Abnehmer von **euroline**, für deren entgangenen Gewinn und für jegliche anderen den Abnehmern von **euroline** entstehenden Schäden. Falls **euroline** gegenüber den eigenen Abnehmern bezüglich deren Schadensersatzansprüchen in Vorlage tritt, ist der Lieferant zur Leistung an **euroline** verpflichtet. Zur Nachbesserung gehört auch der Ausbau der mangelhaften Ware und der erneute Einbau, sofern die Ware ihrer Art und ihrem Verwendungszweck gemäß in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wurde. Der gesetzliche Anspruch auf Ersatz entsprechender Aufwendungen bleibt unberührt. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen trägt der Lieferant auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Unsere Schadensersatzhaftung bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt. Insoweit haftet **euroline** jedoch nur, wenn erkannt wurde oder grob fahrlässig nicht erkannt wurde, dass kein Mangel vorlag.
 - d. Der Lieferant hat für Schäden, die aus seinem Verantwortungsbereich entstehen, auf seine Kosten eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschließen. Die Deckungssumme je Schadenereignis ist **euroline** auf Verlangen nachzuweisen.
 - e. Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Die **euroline** Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (zum Beispiel Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Die Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unbeschadet der Untersuchungspflicht gilt die Rüge (Mängelanzeige) jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 5 Arbeitstagen ab Entdeckung bzw., bei offensichtlichen Mängeln, ab Lieferung abgesendet wird.
 - f. Abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen **euroline** Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn **euroline** der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

VII. Fertigstellung und Hilfsmittel

- a. Formen, Modelle, Werkzeuge, Zeichnungen, Berechnungen, Datenträger, etc. die zur Durchführung des von **euroline** erteilten Auftrags vom Lieferanten hergestellt werden, gehen insofern nichts anderes vereinbart wird, durch Zahlung der vereinbarten Vergütung in das Eigentum von **euroline** über, auch wenn Sie im Besitz des Lieferanten verbleiben. Die Werkzeuge / Formen sind für **euroline** jederzeit frei verfügbar. Aus den Werkzeugen / Formen darf ausschließlich nur für **euroline** produziert werden außer es liegt eine entsprechende Freigabe von **euroline** für den Bezug durch andere Unternehmen vor. Während der Verweildauer der Werkzeuge / Formen haftet der Lieferant für alle Schäden an den Werkzeugen / Formen. Der Lieferant ist für die sachgerechte Pflege und Instandhaltung verantwortlich und hat jederzeit für einen produktionsfähigen Zustand zu sorgen. Die Werkzeuge / Formen müssen durch den Zulieferer zum Wiederbeschaffungspreis versichert werden. Auf Anforderung sind **euroline** diese Gegenstände, einschließlich der Dokumentation, kostenfrei auszuhändigen.
- b. Von **euroline** dem Lieferanten überlassene Fertigungsunterlagen und Hilfsmittel, sowie die vom Lieferanten unter Berücksichtigung der von **euroline** ausgegebenen Angaben, erstellten Unterlagen, sind dem Lieferanten nur zur Durchführung des erteilten Auftrags anvertraut. Sämtliche Unterlagen unterliegen dabei den Urheberschutz nach ISO 16016 und dürfen ohne vorherige Zustimmung von **euroline** weder vervielfältigt, noch Dritten zugänglich gemacht werden. Sie dürfen durch den Empfänger oder Dritte auch nicht in anderer Weise missbräuchlich verwendet werden. Werden Unterlagen und / oder Hilfsmittel für andere Aufträge verwandt oder unberechtigt weitergegeben, so hat der schuldhaft handelnde Lieferant eine Vertragsstrafe in Höhe des Verkaufspreises der damit hergestellten Gegenstände an **euroline** zu entrichten. Der Lieferant ist verpflichtet, diese Bindung an die von ihm eingeschalteten Unterlieferanten / Zulieferer weiterzugeben.

Dokument: Allgemeine Einkaufsbedingungen			Stand:	15.07.2019
Autor: René Mark Schröder	Version:	1.0	Seite:	4 von 5
Dokumentenort: \\DSRV\Daten\06 Einkauf\10 Allgemein\01 AEB				

VIII. Schutzrechte und sonstige Rechte Dritter

- a. Der Lieferant ist verpflichtet, **euroline** von Ansprüchen freizustellen, die sich aus der Verletzung von Schutzrechten und sonstigen Rechten Dritter hinsichtlich der Lieferung ergeben können.

IX. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- a. Erfüllungsort ist das jeweils durch **euroline** in der Bestellung genannte Werk oder eine von **euroline** benannte Empfangsstelle. Ist im Zuge einer Beauftragung kein Erfüllungsort genannt gilt der Firmensitz in Bad Pyrmont als Erfüllungsort.
- b. Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten im Zusammenhang mit erteilten Aufträgen ist das für den Firmensitz von **euroline** zuständige Gericht. **euroline** kann aber auch nach Wahl am Firmensitz des Lieferanten klagen.

X. Rücktritt vom Vertrag

Im Falle höherer Gewalt, auch eines Streiks oder einer Betriebsstilllegung ganz oder in Teilen, gleichgültig ob bei **euroline** oder dessen Abnehmer, ist **euroline** jederzeit berechtigt vom Vertrag zurückzutreten. **euroline** kann den Rücktritt auch dann noch erklären, wenn die Lieferung schon teilweise erfolgt ist. Nach Abgabe der Rücktrittserklärung ist **euroline** von der Abnahme bzw. der weiteren Abnahme der Ware befreit. Der Lieferant hat in diesem Fall nur Anspruch auf Bezahlung einer von ihm ausgelieferten und uns übergebenen Teilmenge. Weiterführende Ansprüche des Lieferanten sind ausgeschlossen.

XI. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AEB unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der AEB im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die **euroline** mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt hat. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend auch für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Dokument: Allgemeine Einkaufsbedingungen			Stand:	.15.07.2019
Autor: René Mark Schröder	Version:	1.0	Seite:	5 von 5
Dokumentenort: \\DSRV\Daten\06 Einkauf\10 Allgemein\01 AEB				